



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2017/1956

Der Oberbürgermeister

I/01-011-12-11-de

Dezernat/Fachbereich/AZ

24.11.2017

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II	28.11.2017	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Verkehrsberuhigung Neukronenberger Straße

- Bürgerantrag vom 18.10.17

- Stellungnahme der Verwaltung vom 24.11.17 (s. Anlage)

01

- | | |
|---|---------------|
| - über Frau Beigeordnete Deppe | gez. Deppe |
| - über Herrn Stadtdirektor Märtens | gez. Märtens |
| - über Herrn Oberbürgermeister Richrath | gez. Richrath |

Verkehrsberuhigung Neukronenberger Straße

- **Bürgerantrag vom 18.10.2017**
- **Vorlage Nr. 2017/1956**

Von Seiten der Antragsteller wird gewünscht, dass die Neukronenberger Straße im Bereich „Quettingen“ erstmalig ausgebaut wird und Verkehrsberuhigungsmaßnahmen integriert werden.

Auch wenn dies im Antrag nicht genauer definiert wird, geht die Verwaltung davon aus, dass sich dieser Antrag vornehmlich auf den Bereich zwischen der Einmündung Am Weidenbusch und dem Ende der Bebauung bezieht.

Die Neukronenberger Straße ist in diesem Bereich der Bebauung nicht erstmalig hergestellt und hat den Charakter einer Baustraße. Ein Gehwegbereich ist lediglich mit einer Markierung von der Fahrbahn abgetrennt, die allerdings im Bedarfsfall überfahren werden kann. Der nördliche Fahrbahnrand geht ohne eine bauliche Einfassung in einen unbefestigten Seitenstreifen über.

Die Stadt Leverkusen ist auf diesem Abschnitt der Neukronenberger Straße, ab der Hausnummer 67 in Richtung Biesenbach, nur Eigentümer eines ca. 3,70 m breiten Fahrbahnquerschnitts, während sich der nördliche ca. 3,00 m breite Straßenquerschnitt im Privatbesitz befindet. Der in der Vergangenheit von Seiten der Verwaltung angestrebte Grunderwerb konnte nicht erfolgreich durchgeführt werden.

Vor diesem Hintergrund sind auf der Neukronenberger Straße weder ein erstmaliger Ausbau noch bauliche Verkehrsberuhigungsmaßnahmen durch Einengungen, alternierendes Parken etc. möglich.

Aus den oben genannten Gründen ist ein erstmaliger Ausbau der Neukronenberger Straße, dessen Kosten gemäß Baugesetzbuch zu 90 % auf die Eigentümer umgelegt würden, nicht in der mittelfristigen Finanzplanung der Stadt Leverkusen etatisiert.

Weiterhin befindet sich die Neukronenberger Straße im Bereich der Wohnbebauung innerhalb einer Tempo-30-Zone, welche ordnungsgemäß an allen Einfahrtsbereichen als solche ausgewiesen ist. Die Beschilderung ist verbindlich und von allen Verkehrsteilnehmern zu beachten. Allerdings kommt es immer wieder zu Geschwindigkeitsüberschreitungen aufgrund des persönlichen Fehlverhaltens einzelner Verkehrsteilnehmer.

Dieses Phänomen beschränkt sich jedoch nicht nur auf die Neukronenberger Straße, sondern ist im gesamten Stadtgebiet festzustellen.

Nach § 45 Absatz 1c der Straßenverkehrsordnung (StVO) ordnen Straßenverkehrsbehörden innerhalb geschlossener Ortschaften in Wohngebieten und Gebieten mit hohem Fußgänger- und Fahrradaufkommen sowie hohem Querungsbedarf Tempo-30- Zonen im Einvernehmen mit der Gemeinde an. Ferner ist geregelt, dass derartige Zonen unter anderem nicht auf Vorfahrtstraßen und Straßen mit signalisierten Knotenpunkten angeordnet werden dürfen. Darüber hinaus sollen sie keine Straßen umfassen, die von Bedeutung für den Durchgangsverkehr sind, um den Belangen des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und des Wirtschaftsverkehrs, unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, gerecht zu werden. Tempo-30-Zonen dienen vorrangig dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie der Fußgänger und Fahrradfahrer.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Bestimmungen der StVO erfüllt die Neukronenberger Straße maßgeblich die Voraussetzungen einer Tempo-30-Zone.

Die Einrichtung eines Tempo 20 km/h - Bereiches bzw. einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung ist aufgrund der fehlenden rechtlichen Voraussetzungen nicht möglich. Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 2 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung wichtiger Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Im Vergleich zu Straßenabschnitten, in denen eine streckenbezogene Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit durchgeführt wurde, ist der Straßenverlauf auf der Neukronenberger Straße übersichtlich und eine besondere Gefahrenlage bzw. besondere örtliche Verhältnisse, die eine weitere Reduzierung der Geschwindigkeit erforderlich machen, sind nicht gegeben. Weiterhin besteht zum Schutz der Fußgänger ein markierter Gehweg.

Aufgrund der obigen Ausführungen, insbesondere im Hinblick auf die gesetzlich verankerten Bestimmungen der StVO, ist es nicht möglich, die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf der Neukronenberger Straße weiter zu reduzieren.

Die Neukronenberger Straße ist in Fahrtrichtung Quettingen werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 09:00 Uhr und in Fahrtrichtung Bergisch Neukirchen werktags von 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr gesperrt. Mit Beschluss der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II vom 28.04.2015 bezüglich des Durchfahrtsverbots in der Neukronenberger Straße zwischen den Einmündungen Flabbenhäuschen und Biesenbach wurde festgelegt, den Anwohnern der Straßen Neukronenberger Straße, Domblick, Am Köllerweg, Biesenbach, Flabbenhäuschen, Claasbruch, Wiebachtal, Höhenstraße, Winterberg, Unterölbach, Zauberkuhle und Zum Claashäuschen auf Antrag für eigene Fahrzeuge und Krafträder eine auf drei Jahre befristete, gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigung zur Befahrung des gesperrten Straßenabschnittes zur Verfügung zu stellen. Seit Beschlussfassung wurden 146 Ausnahmegenehmigungen für die Anwohner der oben genannten Straßen ausgestellt. Nach Ablauf der drei Jahre laufen die Ausnahmegenehmigungen nunmehr zum 31.05.2018 aus, sofern keine weitere Beschlussfassung erfolgt.

Nach Ausstellung der Ausnahmegenehmigungen im Zuge des oben genannten Beschlusses konnten keine weiteren Beschwerden registriert werden, sodass davon auszugehen ist, dass die Verkehrsführung inklusive der Ausnahmegenehmigung insbesondere von den Anwohnern gut angenommen wurde. Aufgrund der positiven Erfahrung, sowie dem Umstand, dass bezüglich des Umbaus des Kreisverkehrs Rennbaumstraße noch keine genaueren Informationen über den Zeitpunkt vorliegen, bestehen keine Bedenken, die derzeitige Verkehrsregelung unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs um weitere drei Jahre zu verlängern. Hierfür ist jedoch, wie bereits dargelegt, ein Beschluss der Bezirksvertretung notwendig. Es wäre daher wünschenswert, wenn die Bezirksvertretung für den Stadtbezirk II in ihrer Sitzung am 28.11.2017 beschließen würde, nochmals für weitere drei Jahre Ausnahmegenehmigungen zu erteilen.

Im Hinblick auf die Aussage bezüglich der Nichtüberprüfung des Durchfahrtsverbots im weiteren Verlauf der Neukronenberger Straße wurde der Bürgerantrag zuständigkeitshalber an die Polizei Köln / Leverkusen weitergeleitet, mit der Bitte um Überprüfung des Verbots im Rahmen der personellen Möglichkeiten.

Straßenverkehr in Verbindung mit Tiefbau